

RS OGH 2021/3/15 6Ob239/20w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2021

Norm

ABGB §1489

VbVG §3

Rechtssatz

Der gegen den strafrechtlich verantwortlichen Verband gerichtete Vorwurf wiegt in seiner Gesamtheit nicht weniger schwer als jener gegen den qualifiziert strafbar handelnden Täter: Beide sind damit (weitaus) weniger schutzwürdig als der durchschnittliche Ersatzpflichtige, weshalb es auch sachgerecht erscheint, beiden gemäß § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB die Rechtswohltat der bloß dreijährigen Verjährung zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 239/20w
Entscheidungstext OGH 15.03.2021 6 Ob 239/20w

Schlagworte

Verjährung, Verband, Schadenersatz, Schadenersatzverjährung, Straftat, Straftäter, qualifiziert strafbare Handlung, juristische Person, Verbandsverantwortlichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133583

Im RIS seit

19.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at